



Benutzungsordnung für Räumlichkeiten des Gemeindehauses

- Die Räume stehen für kirchengemeindliche Arbeit in der Regel täglich bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Die jeweilige Benutzung der Räume ist in dem von der Kirchengemeinde aufgestellten Belegungsplan geregelt.
Der Antrag auf Überlassung der Räume ist in der Regel drei bis vier Wochen vorher (monatliche Sitzung des Kirchenvorstandes für Zustimmung berücksichtigen) im Gemeindebüro zu stellen.
Die Überlassung dieser Räume erfolgt nach Genehmigung des Kirchenvorstandes, hierzu können auch die einzelnen Ausschüsse ermächtigt werden. Ebenso ist die Nichtinanspruchnahme einer vereinbarten Nutzung dem Gemeindebüro rechtzeitig mitzuteilen, um eine anderweitige Nutzungsvergabe zu ermöglichen.
- Übergemeindliche oder ökumenische Veranstaltungen, an denen die Kirchengemeinde beteiligt ist oder ein besonderes Interesse der Kirchengemeinde besteht, können kostenlos in den Räumen der Gemeinde durchgeführt werden. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Kirchenvorstand.
- Der Saal im Gemeindehaus (ganz oder unterteilt) kann auch an außerkirchliche Vereine, Gruppen, Gemeinschaften, Institutionen und private Personen (z.B. für Familienfeiern, Beerdigungskaffee usw.) zur Verfügung gestellt werden.
Die Höhe des zu zahlenden Entgelts ergibt sich aus dem Nutzungsvertrag.
Der Anschluss besonderer elektrischer Geräte bedarf einer besonderen Genehmigung und wird gesondert in Rechnung gestellt.
In den zu Ziff. 3 genannten Fällen ist eine entsprechende Kautions hinterlegen.
- Das zu zahlende Entgelt für die Benutzung der Räume ist mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages in bar zu entrichten oder auf das nachstehend genannte Konto einzuzahlen. Die Kautions in bar zu entrichten.
Überweisungen müssen spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn auf dem Konto **Ev. Kirche Bleidenstadt, Konto-Nr. 366 000 011, Bank Nassauische Sparkasse, BLZ 510 500 15, Verwendungszweck Nutzungsgebühr GH 0300.01 und Name des Benutzers**, eingegangen sein.
- Der Benutzer muss rechtzeitig, spätestens bei der Anmeldung drei Wochen vor der Veranstaltung, das Thema und Art der Veranstaltung, evtl. Referenten, dem Gemeindehauptausschuss/der Verwaltung vorlegen.
Der Veranstalter ist verpflichtet, Veranstaltungen, soweit das erforderlich ist, bei den zuständigen Stellen anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso sind die steuerlichen und andere gebührenrechtliche (z.B. GEMA) Vorschriften sowie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.
- Der Hausmeister oder der von dem Kirchenvorstand beauftragte Bevollmächtigte übt gegenüber allen Benutzern des Gemeindehauses das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen im Saal nicht gestattet. Die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften sind neben den Ordnungsbestimmungen dieser Benutzungsordnung zu beachten.
- Einrichtungsgegenstände dürfen nur nach Rücksprache in andere Räume geholt werden und müssen nach Beendigung der Veranstaltung in den ursprünglichen Raum zurückgebracht werden.
Die benutzten Räume sind unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu übergeben, die Toiletten sind zu säubern. Papierkörbe und andere Abfallbehälter sind nach jeder Veranstaltung zu leeren. Entstandener Müll ist durch eigene Müllsäcke mitzunehmen. Fenster sind zu schließen, das Licht auszumachen und die Türen abzuschließen.
- Schlüssel werden nur an den verantwortlichen Leiter einer Gruppe bzw. Veranstaltung ausgegeben. Er haftet persönlich für den Schaden, der durch den Verlust oder Missbrauch des Schlüssels entsteht.
- Bei Benutzung der Küche sind von den Benutzern Bestimmungen des Gaststättenrechts und des Lebensmittelrechtes zu beachten. Die Küchengegenstände sind zwecks besserer Nachkontrolle nach dem Reinigen wieder an den gleichen Ort einzuräumen. Verderbliche Lebensmittel dürfen nicht zurückgelassen werden. Notwendige Geschirrtücher usw. sind selbst mitzubringen. Die Einweisung in den Gebrauch der Spülmaschine erfolgt durch den Hausmeister oder eine sonst. vom Kirchenvorstand beauftragte Person.
- Nach Veranstaltungen im Gemeindehaus sind die Stühle und Tische nach den Anweisungen des Hausmeisters bzw. des Bevollmächtigten des Kirchenvorstandes zu stapeln bzw. ist der vorherige Zustand wieder herzustellen.
Für Wertsachen und Gegenstände sowie Garderoben kann keine Haftung übernommen werden.
Das Gelände um das Gemeindehaus ist sauber zu halten. Bitte verändern Sie nichts.
Private Pkw und andere Fahrzeuge können nur insoweit auf dem Gelände abgestellt werden, als der Platz ausreicht. Die Zu- und Durchfahrten sind frei zu halten (Feuerwehrezufahrt). Für Fahrzeuge aller Art (einschl. Inhalt) und andere Gegenstände, die auf dem Gelände abgestellt werden, wird keine Haftung übernommen.
- Auf Wunsch kann der Benutzer die gemieteten Räume und Einrichtungen vor dem Beginn der Veranstaltung gemeinsam mit dem Beauftragten der Kirchengemeinde besichtigen.
Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung dem oder der Beauftragten des Kirchenvorstandes keine Beanstandungen durch den Benutzer mitgeteilt werden, gelten die Mieträume und Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
Die gemieteten Räume, Einrichtungen und der Schlüssel werden vor Beginn der Veranstaltung von dem oder der Beauftragten des Kirchenvorstandes übergeben. Dazu müssen Entgelt und Kautions vor Veranstaltungsbeginn bezahlt sein.
Für alle Schäden, die durch den Benutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung, deren Vorbereitung oder anschließenden Aufräum- und Reinigung an gemieteten Räumen und Nebenräumen, den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Veranstalter.
Der Benutzer hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Bevollmächtigten mitzuteilen.
Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die die Veranstaltung verhindern und beeinträchtigenden Ereignissen, haftet die Kirchengemeinde nicht, es sei denn aufgrund eines ihr anzulastenden vorsätzlichen Verhaltens. Der Benutzer stellt die Kirchengemeinde von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung einschl. der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten erhoben werden, frei.
- Für alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Benutzung des Gemeindehauses ist Bad Schwalbach Gerichtsstand.
- Vorstehende Benutzungsordnung wurde von dem Kirchenvorstand der Ev. Kirchengemeinde Bleidenstadt am 11. 04. 2006 beschlossen und tritt sofort in Kraft.
Für den Kirchenvorstand der
Ev. Kirchengemeinde Bleidenstadt